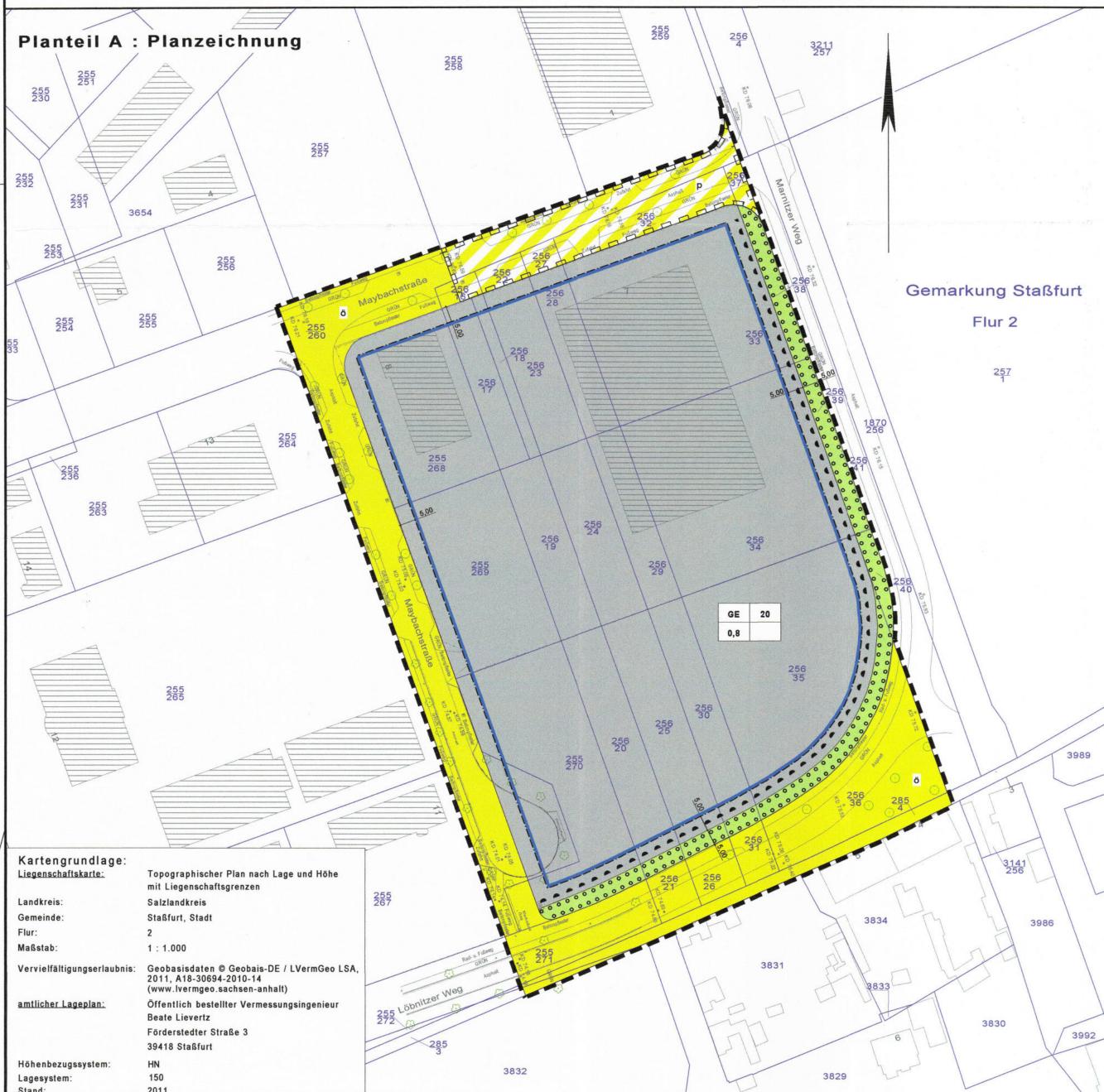
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 / 92 "Gewerbegebiet Berlepsch"



Planteil B: Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das Gewerbegebiet GE festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- 1.1.2 Die allgemein zulässige Nutzung gem. § 8 Absatz 2 BauNVO: 4. Anlagen für sportliche Zwecke

wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.1.3 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO: 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Vergnügungsstätten
- 1.1.4 Versorgungs- und Einzelhandelseinrichtungen sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

werden gem. § 1 Absätze 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 1, 12, 14, 16 und 23 BauNVO)
- Die festgesetzten Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen können um bis zu 5 m durch
- untergeordnete technisch erforderliche Bauteile (z.B. Masten, Ablufteinrichtungen) über-
- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BlmSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO müssen bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Abschnitt 5 'Schutz gegen Außenlärm'aufweisen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Stellplätze und Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine o. ä.) herzustellen. Das gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze sowie nicht für Flächen, auf denen aufgrund technischer oder Sicherheitsvorschriften eine vollständige Versiegelung erforderlich ist.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Entlang der öffentlichen Verkehrsanlagen sind beidseitig Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen. Auf 100 m Straßenlänge sind insgesamt 10 Bäume zu pflanzen. Zu verwenden sind Arten der Pflanzliste 1 aus der Begründung. Bestehende Bäume sind auf diese
- Innerhalb der privaten Grünfläche ist eine geschlossene 2-reihige Landschaftshecke zu pflanzen. Die Pflanzabstände der Reihen betragen 2 m, die Abstände innerhalb der Reihen betragen 1,5 m. Verwendung finden 20 % Heister und 80 % Sträucher der Arten und Qualitäten gemäß Pflanzliste 2 in der Begründung.
- Auf Freiflächenstellplatzanlagen ist je angefangene 5 Stellplätze ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 -16 cm zu pflanzen. Zu verwenden sind Arten der Pflanzliste 1
- 5.4 Die Mindestgröße für die unversiegelten und nicht befahrbaren Baumscheiben beträgt 8 m².

Widmungsverfügung

Mit der Verkehrsübergabe wird die neu errichtete Verkehrsfläche zwischen der Wendeanlage in der Maybachstraße und dem Löbnitzer Weg auf Grundlage § 6 i.V.m. § 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die Verkehrsfläche gelten gem. § 6 Abs. 2 StrG LSA folgende Festlegungen:

- 1. Die Verkehrfläche wird als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA eingruppiert.
- 2. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Staßfurt. 3. Die Verlängerung der Maybachstraße dient als neue Anbindung des Gewerbegebietes an den
- Löbnitzer Weg. Sie ersetzt in dieser Funktion die derzeitige Anbindung an den Marnitzer Weg, deren Einziehung unmittebar nach der Widmung der neuen Verkehrsfläche mit der Bekanntmachung

Hinweise

Hinweis auf Altlasten

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe, und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Hinweis auf Bodendenkmale

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und die Erhaltungspflicht gem. § 9 (3) DSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen.

Hinweis zum Artenschutz

Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gem. § 39 und§ 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

Hinweis auf die Baumschutzsatzung

Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)", in Kraft seit dem 30.09.2011, ist zu berücksichtigen.

Verfahrensvermerke

Staßfurt, den 11.01.2012

Erstellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung -(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) und der

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch" am 27.10.2011 beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden. Staßfurt, den 14.11.20/11

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.12.2011 gemäß 8 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worder



Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 15.03.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch" mit Begründung gebilligt und den Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2012 bis zum 14.05.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Staßfurt, den 207.12

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am A. vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. tad Staßfurt, den 23.07.12

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich Begründung wird hiermit als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB ausgefertigt.

Staßfurt, den 24.09.12

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/92 "Gewerbegebiet Berlepsch" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 07.11.20.12. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung am 07.11.2012 in Kraft getreten

Staßfurt, den 1.3... NOV. 2012



Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Planzeichenerklärung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 21 BauGB

§ 23 Abs. 3 BauNVO

§ 8 BauNVO



Maß der baulichen Nutzung Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung § 8 BauNVO	Höhe baulicher Anlagen (OK) über 76 m HN § 18 BauNVO
Grundflächenzahl GRZ	
§§ 17. 19 BauNVO	

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen

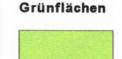
Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

private Betriebszufahrt

Bereich ohne Ein - und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, Abs. 6 BauGB



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Abs. 6 BauGB **Entwicklung von Natur und Landschaft** 80000000

Sonstige Planzeichen



• 0 0 0 0 0 0 0

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB des Bebauungsplanes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern

Darstellungen der Plangrundlage

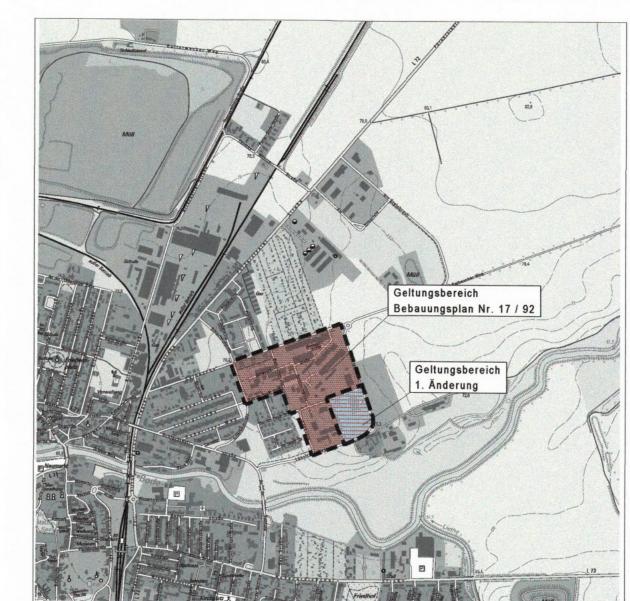
Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

vorhandener Baum

Flurgrenze

Gebäudebestand vorhandener Baum mit Standortkoordinaten



Kartengrundlage: Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 10.000 Kartenblatt 4135 NO Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Geobasisdaten © Geobasis-DE / LVerm Geo LSA, 2011/ A18-30694-2010-14 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Stadt Staßfurt

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 / 92 "Gewerbegebiet Berlepsch"

Satzung

Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH Halberstädter Straße 40 a 39112 Magdeburg



Juni 2012